

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51, Ziffer 6, der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBL. I S. 218) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBL. I S. 666), der §§ 1 - 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBL. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. I S. 54) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HessStrG) in der Fassung vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2007 (GVGL. I S. 250), hat die Stadtverordnetenversammlung nachstehende Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld beschlossen.

Diese Satzung beinhaltet die ursprüngliche Satzung vom 19. Juni 1975 sowie die Satzungsänderungen vom 26.09.1983, 25.02.1987, 23.11.2001, 19.11.2003, 22.11.2007 und 15.12.2011.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10, Abs. 1 - 3 des Hess. Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Eigentümern und Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Erschlossen in diesem Sinne ist ein Grundstück, wenn es
 - a) mit der gesamten oder - als Teilhinterliegergrundstück - nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstücksseite daran angrenzt oder
 - b) ohne, dass es angrenzt, die Möglichkeit eines Zuganges zu ihm besteht (Vollhinterliegergrundstück).
- (3) Grundstücke sind in diesem Sinne auch dann erschlossen, wenn zwischen dem Grundstück und der Straße eine den Erschließungsanlagen zuzurechnende Grundfläche liegt (z.B. Grünanlagen, Grünstreifen, Parkplätze, Böschungen, Gräben).

§ 2

Gegenstand der Reinigung

1. Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) der Stadt Hünfeld in den Grenzen vom 31.12.1970 alle öffentlichen Straßen, die in der Anlage I aufgeführt sind,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Hünfeld in den Grenzen vom 31.12.1970 die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen,
 - c) unter a) und b) fallende Grundstücke, die in den eingegliederten Gebieten liegen und die an die unter Anlage III aufgeführten Straßen angrenzen.
 - d) in der Innenstadt alle Straßen, die in der Anlage IV. aufgeführt sind.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahn einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren, Überwege,
 - b) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - c) Gehwege sowie kombinierte Geh- und Radwege, die mit Verkehrszeichen 240 und 241 gekennzeichnet sind.
 - d) Stützmauern und Erschließungsanlagen im Sinne des § 1, Absatz 3.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
 - a.) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, die von der Fahrbahn hinreichend abgegrenzt sind (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen).
 - b.) die dem Fußgängerverkehr dienenden selbständigen Gehwegenanlagen einschließlich der Treppen, die nicht Bestandteil einer Straße mit Fahrbahn sind.
4. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auch auf Brücken, Stege, Überführungen und Unterführungen, soweit sie Teile öffentlicher Straßen oder Wege sind.

§ 3 Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind deren Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigte sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat eine jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unwesentlich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist. Im Übrigen hat von mehreren Verpflichteten jeder Verpflichtete, unabhängig von den anderen, die Reinigungspflicht in vollem Umfang zu erfüllen (gesamtschuldnerische Reinigungspflicht).
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Seite zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Kopfgrundstück als Abstellplatz für Kfz, Garagenhof, durch mehrere Straßen erschlossenen Straßenreinigungseinheit) ist der Magistrat berechtigt, die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung durch Bescheid festzustellen.
6. Mehrere Verpflichtete, deren Reinigungspflicht sich auf die gleiche Gehwegfläche (§ 2 Abs. 3 b) erstreckt, bilden eine Pflichtengemeinschaft. Sie sind in wöchentlichem Wechsel reinigungspflichtig, und zwar jeweils abwechselnd die Eigentümer und Besitzer aller Grundstücke einer an den Gehweg angrenzenden Seite. Der Magistrat setzt fest, welche Seite zuerst und in welcher Reihenfolge reinigungspflichtig ist. Absatz 5 bleibt unberührt.
7. Ist in einer Straße nur auf einer Straßenseite ein Gehweg (§ 2 Abs. 3 a) vorhanden, so sind auch die Verpflichteten (Abs. 1 und 2) der Grundstücke auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenseite zum Reinigungs- und Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks, projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg. Die Verpflichteten beider Straßenseiten bilden eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der dem Gehweg gegenüberliegenden Grundstücke zum Reinigungs- und Winterdienst verpflichtet. Die Regelung des Absatzes 5 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 -9),
- b) den Winterdienst (§ 10).

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Ölen und Fetten, wie sie insbesondere bei der Kraftfahrzeugpflege anfallen.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge der Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden werden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Gras, Unkraut, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengung mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsflächen

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt,

- a) an zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Mitte der Straße,
- b) an einseitig bebaubaren Straßen bis zur gegenüberliegenden Straßenbegrenzung.

Grenzen Grundstücke nur an einen Gehweg und liegen nur an einer Seite des Gehweges bebaubare Grundstücke, so haben die Reinigungsverantwortlichen dieser Grundstücke den Gehweg in der ganzen Breite zu reinigen. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitte. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- 1) Alle in § 2 Abs. 2 bezeichneten Anlagen sind wöchentlich mindestens einmal zu reinigen. In besonderen Fällen (Veranstaltungen, Feste u. ä.) kann die Reinigung auch an bestimmten Tagen durch den Magistrat angeordnet werden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hess. Straßengesetzes bleibt unberührt.
- 2) Die in der Anlage IV aufgeführten Straßen und Bereiche sind wöchentlich mindestens zweimal zu reinigen.

§ 9

Freihaltung der Vorrichtung für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Der Entwässerung oder der Brandbekämpfung (Hydranten und Schieberdeckel) dienende Vorrichtungen auf der Straße (Straßeneinläufe) müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10

Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege von ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die vom Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche entsteht. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehweg- bzw. Überwegrichtung vor dem Nachbargrundstück anpassen.
2. Für jedes Hausgrundstück ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1,25 m vom Schnee zu räumen.
3. Bei Schnee- und Eisglätte müssen die Verpflichteten die Gehwege, Überwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für die sogenannten Gleit- oder Rutschbahnen. Überwege sind die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
4. Noch nicht ausgebaute Gehwege oder ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Breite von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte bestreut werden. Das gleiche gilt, wenn Schrammborde eine geringere Breite als 0,80 m haben.
5. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindung enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
6. Festgetretener oder aufgetauter Schnee, wie auftauendes Eis auf den Gehwegen, der Überwege und den in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und zu beseitigen. Dabei dürfen Oberflächen dieser Straßenteile nicht beschädigt werden.
7. Soweit dem Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, dürfen der Schnee und die Eisstücke auf den Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
8. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
9. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 STVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Alternativ kann durch den Magistrat für Fußgängerzonen bzw. verkehrsberuhigte Bereiche festgelegt werden, dass ein Streifen in einer Breite von 1,50 m in der Mitte der Verkehrsfläche als Gehweg gilt. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund von Parkplätzen, Parkstreifen oder Verkehrsberuhigungselementen (z. B. Pflanzkübel oder Pflanzbeete) ein Gehstreifen entlang der Grundstücksgrenze nicht durchgehend vorhanden ist.

In diesen Fällen bilden die Verpflichteten beider Straßenseiten eine Pflichtengemeinschaft. In Jahren mit ungerader Endziffer sind die Verpflichteten der Grundstücke auf der Straßenseite mit ungerader Hausnummer, in Jahren mit gerader Endziffer die Verpflichteten der Grundstücke auf der Straßenseite mit gerader Hausnummer zum Winterdienst verpflichtet.

IV. Öffentliche Straßenreinigung

§ 11 Grundsatz

- 1) Die Stadt Hünfeld führt die Straßenreinigung an den in Anlage I aufgeführten und ausgebauten Straßen für die Verpflichteten als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften nach einem vom Fachbereich 4 aufzustellenden besonderen Reinigungsplan wöchentlich einmal durch. Diese Straßenreinigung beschränkt sich auf die in § 2, Ziff. 2 a) und b) aufgeführten Straßenteile (Fahrbahnen einschl. der Radwege auf Fahrbahnen, Mopedwege und Standspuren, Überwege, Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle). Die Reinigung für Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege mit Verkehrszeichen 240 und 241 gekennzeichnet, Böschungen, Stützmauern u. a. - § 2, Ziffer 2 c) und d) - obliegt den Verpflichteten nach dieser Satzung.
- 2) Die Stadt Hünfeld führt die Straßenreinigung an den in Anlage IV. aufgeführten und ausgebauten Straßen für die Verpflichtenden als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften nach einem vom Fachbereich 4 aufzustellenden besonderen Reinigungsplan zweimal wöchentlich durch. Die Reinigung umfasst alle Flächen von der Grundstücksgrenze bis zur Mitte der Straße. Die Reinigung der Gehwege durch die Verpflichteten in den Straßen und Bereichen der Anlage IV entfällt und wird im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung durchgeführt.
- 3) Die Anlagen I bis IV sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Ausnahmen

Die öffentliche Straßenreinigung umfasst nicht den Winterdienst (Abschnitt III, § 10 dieser Satzung) sowie die Beseitigung plötzlicher oder den gewöhnlichen Rahmen übersteigende Verunreinigungen und die Übernahme der Reinigungspflicht gem. § 15 des Hess. Straßengesetzes (§§ 1 und 8 dieser Satzung).

§ 13 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Verpflichteten im Sinne der §§ 1 und 3 Abs. 1 gelten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung.
2. Sie sind verpflichtet, die öffentliche Straßenreinigung zu benutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).
3. Der Magistrat kann beschließen, dass bestimmte Grundstücke wegen ihrer besonderen Lage im Stadtgebiet vom Anschluss- und Benutzungszwang freigestellt werden; in diesem Falle sind die Eigentümer der Grundstücke zur Reinigung dieser erschließenden Wege, Straßen und Plätze verpflichtet.

§ 14 Gebühren

Für die öffentliche Straßenreinigung erhebt die Stadt Hünfeld Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung.

§ 15

Einführung der öffentlichen Straßenreinigung

1. Der Beginn der öffentlichen Straßenreinigung für die in Anlage I genannten Straßen ist vom Magistrat zum 1. 7. 1970 festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht worden.
2. Sofern die öffentliche Straßenreinigung auf weitere Straßen ausgedehnt wird, ist der Zeitpunkt der Einführung der öffentlichen Straßenreinigung durch den Magistrat festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Durch den Magistrat neu eingeführte Straßen werden dann im Rahmen der nächsten Überarbeitung der Satzung in die Anlagen I - IV mit aufgenommen. Die Einführung beginnt jedoch mit Beschluss des Magistrats bzw. nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hünfeld.
3. Der Beginn der öffentlichen Straßenreinigung für die in Anlage IV genannten Straßen ist vom Magistrat mit Wirkung vom 01.01.2004 festgesetzt worden.

V. Schlussvorschriften

§ 16

Befreiungen

Von der Pflicht zur Straßenreinigung kann auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (GVBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (GVBl. I S. 80) findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.
2. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung und der Gebührenordnung zu dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen), durch Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.
3. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsordnung. Die Vorschrift des § 16 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Inkrafttreten

1. Diese Satzung ersetzt für das Gebiet der Stadt Hünfeld in den Grenzen vom 31.12.1970 die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hünfeld vom 16. 12. 1969 und tritt für dieses Gebiet rückwirkend zum 08.01.1970 in Kraft.
2. Für das übrige Gebiet der Stadt Hünfeld tritt diese Satzung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung
von Mackenzell vom 02. 10. 1968,
von Malges vom 04. 05. 1964,
von Michelsrombach vom 28. 12. 1967,
von Molzbach vom 08. 04. 1964,
von Oberfeld vom 27. 03. 1964,
von Oberrombach vom 04. 03. 1964,
von Roßbach vom 20. 04. 1959,

von Rudolphshan	vom 19. 02. 1964,	
von Rückers	vom 16. 03. 1964,	
von Sargenzell	vom 28. 08. 1964,	
von Dammersbach	vom 29. 01. 1960,	
von Großenbach	vom 20. 03. 1964,	
von Kirchhasel	vom 16. 05. 1959,	
in der Fassung des I. Nachtrages	vom 19. 02. 1962,	
von Nüst	vom 11. 03. 1964	außer Kraft.

Hünfeld, den 12. Juli 2010

Der Magistrat der Stadt Hünfeld

(Siegel)

Dr. Fennel
Bürgermeister

Anlage I.

Abtsgrund
Adolf- Kolping-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Am Anger
Am Kornhaus
Am Lehn
Am Mühlgraben
Am Schmiedberg
Am Tiergarten
Appelsbergstraße
Athanasius-Kircher-Straße
Auf dem Hofberg
Auf dem Hundsrück (Ind.-Gebiet)
Auf der Almet
August-Weber-Weg (Dr. August-Weber-Weg)
Bachstraße
Bahnhofstraße
Beethovenstraße
Berliner Straße
Bleichergäßchen
Bodelschwinghstraße
Bonifatiusweg
Brahmsstraße
Breitungweg
Breitzbacher Weg
Brentanostraße
Breslauer Straße
Brückenmühle B84
Brüder-Grimm-Straße
Brunnenstraße
Buttlarer Weg
Carl-Zeiss-Straße
Christian-Andersen-Weg
Danziger Straße
Dr.-August-Weber-Weg (August Weber Weg)
Dr.-Daniel-Straße
Dr.-Richards-Garten
Edith-Stein-Weg
Eisenacher Weg

4.1.4

Elisabethenstraße
Endertstraße
Ernst-Bräuning-Straße
Försterstraße
Frank-Tschinkel-Straße
Franz-Schubert -Straße
Franz-Wieber-Straße
Friedenstraße
Friedlandstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Fuldaer Berg von Kaiserstr. bis Gartenstraße
Fuldaer Straße
Gartenstraße
Gänseplatz
Gäßchen
Gehilfersbergweg
Geisaer Straße
Georg-Stieler-Straße
Gerhard-Hauptmann-Straße
Goetheweg
Goldrain
Goldschmidtweg
Grenzjägerweg (südl. Teilbereich)
Großenbacher Straße
Großenbacher Tor
Habelbergstraße
Händelweg
Haunstraße
Hauptstraße unterer Teil
Heinrich-Heine-Straße
Herderring
Hersfelder Straße
Hersfelder Str. Stichstr. bis Puszta
Hindenburgallee
Hinter der Mühle
Höflingweg
Hölderlinstraße
Im Alten Graben
Im Hachtel
Im Haselgrund
Im Honigfeld
Im Igelstück
Im Stauster
In den Kleingärten
In der Dall
Industriestraße
Jahnstraße
Jan-Palach-Straße
Johann-Pülsch-Straße
Josefstraße
Josef-Magnus-Wehner-Straße
Joseph-Budenz-Straße
Kaiserstraße
Kaninchenweg
Kantweg

4.1.4

Karl-Medler-Straße
Kastanienallee
Kettelerstraße
Kirchplatz
Kleinbergstraße
Kleiststraße
Klingelstraße
Klosterstraße
Knechtsäcker
Konrad-Zuse-Straße
Königsberger Straße
Kreuzbergstraße
Krugweg
Landerneuallee
Lichtbergstraße
Lindenstraße
Ludwig-Landau-Weg
Mackenzeller Straße
Marienstraße
Mazenodweg
Molzbacher Straße
Morsbergweg
Mozartweg
Napoleongasse
Neustädter Straße
Niedertor
Nüdlingweg
Ostlandring
Paradiesgasse
Paul-Gerhardt-Weg
Pfaffstraße
Professor-Eugen-Gomringer-Platz
Professor-Eugen-Gomringer-Weg
Professor - Lübeck -Straße
Proskauer Platz
Raimund - Biedenbach-Straße
Rasdorfer Straße
Rennsteigstraße
Reichenberger Straße
Rhönmalerring
Richard-Strauß-Weg
Richard-Wagner-Ring
Richterstraße
Rockenstuhlstraße
Roter Rain
Rothenkirchener Straße
Rückersbergstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Schenkelsbergstraße
Schillerstraße
Schulstraße
Soisbergstraße
Sondergeldweg
Stallbergstraße
Steinberger Straße

Steinweg
Stettiner Weg
Stiftstraße
Stoppelsbergstraße
Ströherstraße
St.-Ulrich-Weg
Sudetenweg
Taubenbergstraße
Theodor-Heuss-Straße
Thüringer Straße
Tiergartenweg
Tilsiter Straße
Töpfergasse
Uhlandweg
Vachaer Weg
Vinzenz-von-Paul-Weg
Vogtlandweg
Von-Eichendorff-Straße
Wallweg
Wartburgring
Weiherer Weg
Wellastraße
Werner-von-Siemens-Straße
Wernesgrüner Straße
Wielandweg
Wiesenfelder Weg
Wildenauer Weg
Wilhelm-Beutling-Weg
Wilhelm-Eisen-Weg
Wisselsbergstraße
Zu den Unsben
Zum Galgenberg
Zur Gänsewiese
Zum Haselsee
Zum Nüsttal
Zum Wolfsgraben
Zur Kläranlage

Selbständige Gehweganlagen: Kategorie 1 – im Interesse der Anlieger

Alfons-Frank-Weg (zwischen Am Kirchplatz - Fuldaer Berg),
Bleichergäßchen (zwischen Fuldaer Berg - Napoleonsgasse),
Büchnerweg, (innerhalb der geschlossenen Ortslage)
Fußweg Rennsteigstraße - B 84,
Fußweg Stoppelsbergstraße – Gehlfersbergstraße,
Gäßchen (zwischen Hauptstraße - Gartenstraße),
Ludwig-Landau-Weg (zwischen In der Dall – Försterstraße)
Kantweg (zwischen Kantweg - Christian-Andersen-Weg),
Mozartweg (zwischen Großenbacher Straße – Bachstraße)
Paradiesgasse (Durchgang zum Fuldaer Berg),
Richard-Strauß-Weg (zwischen Großenbacher Stgr. – Bachstraße)
Richard-Wagner-Ring (Fußwege innerhalb des Wohngebietes),
Vogtlandweg (zwischen Im Honigfeld – Rothenkirchener Straße),
Wielandweg (zwischen Wielandweg -Christian-Andersen-Weg),
Wildenauer Weg.

Kategorie 2 – im öffentlichen Interesse

Adam-Rössner-Weg
Am Alten Friedhof (zwischen Lindenstraße – Zugang Alter Friedhof),
Am Ehrenmal (von L 3176 - Zum Nüsttal),
Christian-Andersen-Weg (zwischen Kleiststraße – Ludwig-Landau-Weg.)
Dr.-Richards-Garten (zwischen Tilsiter Straße – Im Haselgrund),
Flurküppelweg (zwischen Schillerstraße – Ende Ortslage),
Fußweg Auf der Almet - Friedlandstraße,
Fußweg (zwischen Fuldaer Str. - In der Dall),
Hutzelfeuerweg,
Johann-Adam-Förster Treppe (Treppenstraße, zwischen Wiesenfelder Weg - Tilsiter Straße),
Kastanienallee (zwischen Zugang Alter Friedhof - Lindenstraße),
Oscar-Fuckel-Weg,
Professor-Eugen-Gomringer-Weg (Molzbacher Straße - JVA-Kreisel),
Rathausberg (Treppenanlage),
St.-Ulrich-Weg,
Wilhelm-Beutling-Weg (zwischen Bodelschwingstraße - Am Tiergarten).

Anlage II.

An den Siechengärten
An der Bleiche
An der Grotte
Brauereiweg
Breitzbacher Weg
Kirschberg
Praforst (ab 15. 6. 1974)
Rommelsweg
Sargenzeller Weg
Unterm Kirschberg
Ziegelei

Anlage III.

Stadtteil Dammersbach

Allmuser Straße
Am Bäckersacker
Am Backhaus
Am Ölberg
An den Baiersäckern
Fuldaer Graben
Golbesegasse
Hertzgasse
Knotenfeldweg
Kuhgasse
Sandackerstraße
Steingrundstraße
Steinhauser Straße
Trageserstraße
Traisbacher Straße
Valentinstraße
Wendelinusweg
Zinkgasse
Zur Mühlhede
Zur Trift

Stadtteil Kirchhasel

Am Beetchen
Am Hepphauck
Am Suhl
Auf dem Heilig
Basaltstraße
Georgstraße

Haselrainweg
Herbertsmühlweg
Kegelspielstraße
Kirchweg
Limbersweg
Lindentorstraße
Lingenfeldstraße
Maststraße
Metzenfeldstraße
Rinnrain
Röderbachweg
Stückweg
Weihergasse

Stadtteil Großenbach

Am Bachgarten
Am Grabenfeld
Am Kalkstein
Am Lochberg
Am Vogelsang
Am Zaun
Bombergstraße
Egerring
Glockengasse
Haselstraße
Hochstraße
Im Tiefenrot
Kreuzstraße
Lichtweg
Linkbergstraße
Melmstraße
Neue Straße
Obere Straße
Rößbergstraße
St.- Antonius-Straße

Stadtteil Mackenzell

Ahornweg
Am Graben
Am Kreuz
Am Schlossgarten
An der Hardt
Auersbergweg
Berthostraße
Biebersteinstraße
Birkenweg
Brennofenweg
Buchenweg
Burgstraße
Chattenweg
Dalbergstraße
Eichenweg
Ehrenbergweg
Eubeweg
Hardtweg
Haugrabenring
Heidelsteinweg
Hennebergstraße
Herrenmühle
Hirzbergweg
Hünfelder Straße
Im Haugraben
Im Waitzfeld
Johannesplatz

- Stadtteil Stendorf

Im Winkel

- Stadtteil Neuwirtshaus

Am Dornstiegel
Leipziger Straße

Stadtteil Malges

Antoniusplatz
Elmenrodstraße
Im Rotters
Knüllstraße
Leimbacher Straße
Meißnerstraße
Rhönstraße
Spessartstraße
Stendorfer Straße
Tanusstraße
Vogelsbergstraße

Stadtteil Michelsrombach

Adolf-Laufer -Weg
Am Hasenberg
Am Krummen Acker
Am Linsenborn
Am Rombach
Am Schützenhaus
Amselweg
An der Linde
Auerhahnweg
Biebergasse
Bussardstraße
Europastraße

Kalkofenweg
Kappmühlenweg
Keltenstraße
Laurentiusweg
Margarethenweg
Maulkuppenweg
Milseburgstraße
Nüster Straße
Pferdskopfweg
Raiffeisenstraße
Sandweg
Schafsteinweg
Ulmensteinweg
Wachtküppelweg
Wasserkuppenstraße
Weißenborner Straße
Wesbachstraße
Zinkbergweg
Zum Flurküppel
Zum Germanendorf
Zur Marktwiese

Stadtteil Molzbach

Am Breiten Weg
Am Hain
Am Webich

Josefsplatz
Kerbachstraße
Oberdorfstraße
Zum Stein

Stadtteil Nüst

Am Basaltwerk
An der Nüst
Dammersbacher Straße
Gottfried-Keller-Straße
In der Dall
Kleewiesenstraße
Krautgärtenstraße
Lessingstraße
Liethring
Michelsteinstraße
St.- Vitus - Straße
Stirnstraße
Theodor-Fontane-Straße
Theodor-Storm-Straße
Weserstraße
Zum Hofberg

Stadtteil Oberfeld

Ahlertstraße
Alte Straße

Falkenring
Fasanenweg
Finkenweg
Habichtsweg
Heinrich-Sauer-Straße
Hinter den Gärten
Hinterm Jägerhaus
Hirschkuppe
Im Roth
Kallbachstraße
Köhlersgraben
Königsküppel
Lange Wiese
Lerchenweg
Pfordtgasse
Richard-Schick-Straße
Schlitzer Straße
Sperberweg
Steinbrandweg
Zur Schilda

Stadtteil Oberrombach

Am Sandborn
Bornstraße
Forsthausstraße
Michelsrombacher
Straße
Oberfelder Straße
Rudolphshaner Straße

Stadtteil Roßbach

Am Dorfgarten
Am Felsenkeller
Am Feuerwehrgerätehaus
Am grünen Weg
Am Wellerbach
Brunnengasse
Brunnenplatz
Dorfplatz
Ederstraße
Grüner Weg
Im Siffig
Jägerweg
Lahnstraße
Mainstraße
Mühlweg
Niddaweg
Rheinstraße
Schwalmstraße
Steinbacher Straße
Treppengasse
Ulsterstraße

Am Berg
Am Brand
Fuchsbergweg
Im Eichsfeld
Im Pohl
Oberrombacher Straße
Zum Streich

Stadtteil Rückers

Am Geisrain
Am Hölzchen
Am Knottenberg
Am Molkenstück
Am Mühlküppel
Concordiastraße
Dr.-Detlev-Rudelsdorff-
Allee
Grüne Aue

Kirnhof
Kirnkuppenstraße
Lehnfeldstraße
Leimbachshöfer Straße
Marbacher Straße
Mittelleimbachshof
Oberleimbachshof
Ölgasse
Roßkuppenstraße
Rote Hohle
St.-Anna-Platz
St. - Anna - Straße
Schäfersberg
Tiefenbachstraße
Unterleimbachshof
Wiesenhof

Stadtteil Rudolphshan

Am Aspengraben
Am Bornrain
Am Faustenberg
Am Kleegarten
Buchfinkenweg
Burghauner Straße
Eichbergstraße
Helfertsweg
Herbertshöfe
Schellweg
Sebastianstraße
Sperlingsgraben

Weinbergstraße
Werrastraße
Weserstraße

Stadtteil Sargenzell

Am Bettelstein
Am Bildstock
Am Bramvierst
Am Dorfacker
Am Kies
Am Sportplatz

Am Steinbruch
Am Tannengraben
Auf der Eller u. Blaue
Lieth
Backhausgasse
Dr.-Franz-Konrad-Weg
Franz-Karl-Petter-Weg
Helene-Weber-Weg
Hubertusweg
Hünhaner Straße
Im Grund
In der Eck
Kalte Seite
Kirchpfad
Neunhards
Neunhardser Weg
Nessig
Obernessig
Salugoweg
Sömgesweg
Strauchweg
Südstraße
Viktoriaweg

Anlage IV. Innenstadtbereich

Am Anger	
Fuldaer Berg	oberer Teil
Großenbacher Tor	
Hainstraße	
Hauptstraße	von Einmündung Kaiserstr./Lindenstr. bis Töpferstraße
Hessentagsweg	von Töpferstraße bis Hainmauer
Kaiserstraße	Teilbereiche Pflasterung
Konrad-Adenauer-Platz	
Löwenstraße	von Hauptstraße bis Kaiserstraße
Mittelstraße	
Rathausberg	von Hauptstraße bis Kaiserstraße
Rathausstraße	
Robert-Schumann-Platz	
Töpfergasse	
Töpferstraße	
Verbindungsweg	von Töpferstraße bis Lindenstraße